

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern (GEF)
Rathausgasse 1
3011 Bern

info.stellungnahmen@gef.be.ch

Bern, 27. Mai 2015

Teilrevision Spitalversorgungsverordnung - Stellungnahme BDP Kanton Bern

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision der Spitalversorgungsverordnung.

Die BDP Kanton Bern begrüsst die Stossrichtung und die Inhalte der Teilrevision im Allgemeinen. Zu den folgenden Punkten nimmt sie jedoch noch wie folgt Stellung.

Zu Artikel 11d lit. b

Bei der Bemessung der Distanz (in casu 50 Kilometer) muss klar sein, dass damit die Strassenkilometer und nicht die Luftlinie gemeint ist.

Zu Art. 15a, b und c - Spitalseelsorge

Die BDP Kanton Bern ist der Ansicht, dass die Definierung der seelsorgerischen Leistungen, also was die Seelsorge genau zu erfüllen hat, in dieser Verordnung etwas fremd anmutet. So wird beispielsweise nirgends definiert, was Ärztinnen und Ärzte oder andere in einem Spital tätige Personen für Aufgaben haben.

Ebenso wird bemängelt, dass die Stellendotation der Seelsorge sich nicht nach dem Stellenplan der Pflege richtet, sondern nach den zu erfüllenden Aufgaben. An dieser Stelle sei bemerkt, dass beispielsweise eine Intensivstation diesbezüglich völlig anders zu bewerten ist, als eine Ophthalmologie oder eine Station für Sportorthopädie. Dies müsste unbedingt berücksichtigt werden.

Zudem ist es für die BDP Kanton Bern fraglich, ob die Forderung nach dem Zugang zu seelsorgerischen Leistungen für alle Religionen realistisch ist und diese von den Spitälern überhaupt erfüllt werden kann. Dies müsste, falls es nicht gestrichen wird, unbedingt noch präzisiert werden. Problematisch erschien es uns, wenn die Anstellungsprozente auch noch die vielen Konfessionen berücksichtigen müssten.

Zu Art. 18a im Verhältnis zu 50a - Lebenszyklusmanagement

Die BDP Kanton Bern stellt fest, dass hier sehr viel von den Leistungserbringern verlangt wird, mit Kostenfolgen welche noch zu definieren sind. Es stellt sich die Frage, ob auf diese zusätzlichen Erhebungen nicht sogar ganz verzichtet werden kann. Die BDP Kanton Bern sieht den Nutzen der Berechnung der Lebensdauern und Werte, ist aber der Meinung, dass dies auch mit bereits getätigten Aufzeichnungen dargestellt und berechnet werden kann (50a).

Zu Art. 40a ff - Medizinische Innovationen

Die Bezeichnung Konsensgremium erweckt den Anschein, dass die Empfehlungen immer im Konsens getroffen werden müssen. Die BDP Kanton Bern empfiehlt aus diesem Grund die Wahl einer anderen Bezeichnung für dieses Gremium.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Heinz Siegenthaler
Präsident



Michael Kohler
Geschäftsführer